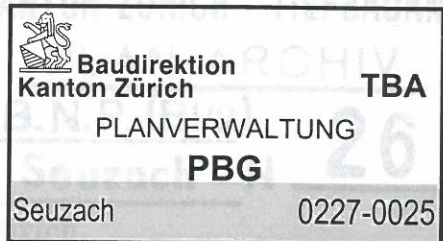


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 23. August 1962**



Seuzach

3166. Bau- und Niveaulinien. Am 25. Juni 1962 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 16. September 1961 und 17. Mai 1962 betreffend Abänderung bestehender Baulinien an der Stationsstrasse, I. Kl. Nr. 3, der H-Strasse, der J-Strasse und an der K-Strasse und Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den nachfolgend aufgeführten Staats-, Erschliessungs- und Quartierstrassen im Gebiet Ifang-Leberen:

- Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, Seuzach—Welsikon
- A-Strasse
- C-Strasse
- D-Strasse
- E-Strasse
- F-Strasse
- G-Strasse

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 21. Juni 1962 sind gegen diese am 6. Oktober 1961 bzw. 4. Mai 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baulinienvorlage erfasst das durch die Strassen I. Kl. Nr. 3 und I. Kl. Nr. 4 und durch die SBB-Linie Winterthur—Etzwilen abgegrenzte Gebiet.

1. Strasse I. Kl. Nr. 4, Seuzach—Welsikon.

Die Neuführung der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4 entspricht dem generellen Projekt des kantonalen Tiefbauamtes. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand.

Im Bereiche der Einmündung der Welsikonerstrasse wird die bereits bestehende Baulinie aufgehoben.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 3,03 Prozent an.

2. Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3.

Die Strasse I. Kl. Nr. 3 ist Teilstrecke der Querverbindung von der Schaffhauserstrasse, Hauptverkehrsstrasse J, nach der Frauenfelderstrasse, Hauptverkehrsstrasse H. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4073 vom 28. November 1957 festgesetzten Baulinien zwischen der Kreuzung der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Strasse I. Kl. Nr. 4 und der Einmündung der Birchstrasse werden aufgehoben.

3. A-Strasse.

Die A-Strasse erschliesst das Gebiet Ifang-Leberen und in ihrer Fortsetzung den Brandwingert und ist gleichzeitig Entlastungsstrasse für den Verkehr aus dem nördlichen Dorfteil von Seuzach nach Oberwinterthur. Ihre Linienführung entspricht dem generellen Projekt gemäss dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3958 vom 22. September 1960 genehmigten Bebauungsplan. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die bestehenden Baulinien, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4073 vom 28. November 1957, werden im

Bereich der Kreuzungen A-Strasse/Strasse I. Kl. Nr. 4 und A-Strasse/Welsikonerstrasse aufgehoben.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 5,02 Prozent an.

4. C-Strasse.

Die C-Strasse verbindet als Quartierstrasse die Strasse I. Kl. Nr. 3 mit der A-Strasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand. Die bereits bestehenden Baulinien zwischen der Strehlgasse und der A-Strasse werden aufgehoben.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 4,32 Prozent an.

5. D-Strasse.

Die D-Strasse verbindet die Strasse I. Kl. Nr. 4 mit der A-Strasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die bereits bestehenden Baulinien zwischen der Strasse I. Kl. Nr. 4 und der A-Strasse werden aufgehoben.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 2,13 Prozent an.

6. E-Strasse.

Die E-Strasse verbindet als Ringstrasse die D-Strasse mit der F- und J-Strasse. Sie unterfährt bei der Bahnüberführung die A-Strasse. Ihrer Bedeutung als Quartierstrasse entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die bereits bestehende nördliche Baulinie im unteren Teil wird aufgehoben.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 3,14 Prozent an.

7. F-Strasse.

Die F-Strasse verbindet die C-Strasse mit der J-Strasse. Ihrer Bedeutung als Quartierstrasse entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die nördliche, bereits bestehende Baulinie wird aufgehoben.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 4,8 Prozent an.

8. G-Strasse.

Die G-Strasse verbindet die A-Strasse mit der C-Strasse. Ihrer Bedeutung als Quartierstrasse entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 4,4 Prozent an.

9. H- und J-Strasse.

Bei der Einmündung der Strassen H und J in die Stationsstrasse wird die nördliche Baulinienecke der bestehenden Baulinie aufgekröpft.

10. K-Strasse.

Der Niveauübergang der K-Strasse über die SBB-Linie Winterthur—Etwilen wird ohne Ersatz aufgehoben. Dies bedingt die Anlage eines Wendeplatzes, der durch Abänderung der bereits bestehenden südlichen Baulinie sichergestellt wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Seuzach vom 16. September 1961 und 17. Mai 1962 betreffend Abänderung bestehender Baulinien an der Stationsstrasse, I. Kl. Nr. 3, an den Strassen H und J und an der K-Strasse sowie über die

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den nachfolgend
aufgeführten Strassen im Gebiet Ifang-Leberen:

Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, Seuzach—Welsikon

A-Strasse

C-Strasse

D-Strasse

E-Strasse

F-Strasse

G-Strasse

werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vor-
stehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach (unter
Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsver-
merk), an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion
der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. August 1962.

Vor dem Regierungsrate
Der Staatsschreiber:

H. Isler